

Rechtsgrundlage:

Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur kurativen Mammographie (Mammographie-Vereinbarung) vom 01.10.2020
<http://www.kbv.de/media/sp/Mammographie.pdf>

Fachliche Teilnahmevoraussetzungen:

- ◆ Kurative Mammographie kann nur von folgenden Facharztgruppen durchgeführt werden:
 - FÄ für Radiologie
 - FÄ für Gynäkologie und Geburtshilfe mit Zusatzbezeichnung Röntgendiagnostik der Mamma
- ◆ Palpation und Inspektion der Mamma unter Anleitung bei mind. 500 Patientinnen
- ◆ Nachweis über die selbständige Befundung der Mammographien unter Anleitung in mind. 500 Fällen
- ◆ Nachweis über die persönliche Einstellung des Strahlengangs bei mind. **100 Patientinnen und (obligatorisch)**
- ◆ Nachweis der für den Strahlenschutz erforderlichen **Fachkunde** (§ 47 StrlSchV) (Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz nicht ausreichend)
- ◆ Erfolgreiche Beurteilung einer Fallsammlung ist Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung

Diese Nachweise können durch Urkunden oder Zeugnisse bzw. Bescheinigungen eingereicht werden.

Weitere Voraussetzungen (z. B. räumlich, technisch, apparativ):

- ◆ Betriebserlaubnis der zuständigen Behörde nach § 12 Abs. 1 Nr.4 des StrlSchG (Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit)
- oder**
- ◆ Betriebserlaubnis der zuständigen Behörde nach § 19 Abs. 1 des StrlSchG in Fotokopie
- und**
- ◆ Prüfbericht zur Sachverständigenprüfung (beinhaltet auch die ergänzenden Anforderungen nach Anlage I der QSV, Apparative Anforderungen an Mammographieeinrichtungen mit digitalem Bildempfänger) in Fotokopie (z.B. TÜV Prüfbericht)
- ◆ Wenn keine Anzeigebestätigung der zuständigen Behörde vorliegt, erfolgt der Nachweis durch Vorlage der im Rahmen des Anzeigeverfahrens eingereichten Unterlagen und Ihrer Erklärung, dass eine Untersagung des Betriebs durch die Behörde innerhalb der Frist nach § 20 StrlSchG nicht erfolgt ist.
(Eine spätere Untersagung ist der KVBB unverzüglich mitzuteilen.)
- ◆ Nutzungsvertrag bei Gerätegemeinschaft
- ◆ **Hinweis: Bei Antragstellung bis 31.12.2021 gilt Folgendes: – Es können auch die ergänzenden apparativen Anforderungen nach Anlage Ia der QSV an Mammographieeinrichtungen mit analogem Bildempfänger nachgewiesen werden – Mammographieeinrichtungen mit digitalem Bildempfänger sind abweichend von Anlage I Nr. 1.4 (Bildformat), wenn sie ein**

Bildformat von mindestens 18+/-1 x24+/-1 cm² haben, bzw. abweichend von Anlage I Nr. 1.6.2 (Datentransfer), wenn sie die Anforderungen nach Anlage I Nr. 1.6.2 nicht erfüllen genehmigungsfähig. – Mammographieeinrichtungen mit analogem Bildempfänger, mit digitalem Bildempfänger, die ein Bildformat von mindestens 18+/-1 x24+/-1 cm² haben, bzw. mit digitalem Bildempfänger, die die Anforderungen nach Anlage I Nr. 1.6.2 nicht erfüllen, können, wenn sie nach Antragstellung bis zum 31.12.2021 eine Genehmigung erhalten haben, weiter verwendet werden.

Zusätzliche Hinweise:

- ◆ rückwirkende Genehmigung nicht möglich
- ◆ ggf. Kolloquium erforderlich
- ◆ In regelmäßigen Intervallen Teilnahme an Verfahren zur Fortbildung durch kontrollierte Selbstüberprüfung sowie Überprüfung der ärztlichen Dokumentation

Abrechnungsmöglichkeiten:

EBM-GNR 34270 bis 34273

Antragstellung:

Das Antragsformular ist auf der Homepage eingestellt

Kontaktmöglichkeiten:

Fax: 0331 – 2309 529

Mail: qs@kvbb.de

Adresse: Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg
GB 4 / Fachbereich Qualitätssicherung
Pappelallee 5
14469 Potsdam